

# Steuertipps für Selbständigerwerbende und Firmengründer

hub - Neben den üblichen Grundfragen bei der Eröffnung einer Praxis, Gründung einer Firma oder bei Aufnahme der Selbständigkeit sind die Rechtsform, die Aufteilung des Geschäfts- und des Privatvermögens sowie die gewählte Erwerbsausfall-, Alters- und Todesfallvorsorge von grosser Bedeutung im Hinblick auf die Steuerbelastung.

## Rechtsform

Klären Sie die wirtschaftlichen und steuerlichen Vor- und Nachteile der AG und GmbH einerseits und der Einzelfirma / Personengesellschaft andererseits zusammen mit einem Steuerberater oder allenfalls mit uns ab.

- Vergleichen Sie die Gesamtbelastung mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen von AG / GmbH Gesellschafter im Vergleich zu Einzelfirma / Personengesellschaft.
- Möglichkeit, Einzelfirma / Personengesellschaft in einem späteren Zeitpunkt steuerfrei in eine AG oder GmbH umzuwandeln.
- Freiwilliger Beitritt zur Pensionskasse de Personals bei Einzelfirma / Personengesellschaft.
- Möglichkeit einer steuergünstigen Zwischenveranlagung, wenn bisher unselbständigerwerbend, bei Gründung einer Einzelfirma / Personengesellschaft.
- Bei Auseinanderfallen von Geschäftssitz und persönlichem Wohnsitz: Falls Steuerbelastung am Geschäftssitz höher als am persönlichen Wohnsitz, dann eher AG / GmbH, falls tiefer, dann eher Einzelfirma / Personengesellschaft.

## Privatvermögen versus Geschäftsvermögen

Wollen Sie einzelne private Vermögenswerte in die Firma einbringen (Mobiliar, Fahrzeuge, usw.)?

- Wie wollen Sie diese Vermögenswerte bewerten?
- Welche Abschreibungsmöglichkeiten ergeben sich daraus?
- Können sich Folgen bei der Einkommenssteuer ergeben, weil Sie den Wert selbst geschaffen und bisher nicht versteuert haben, z.B. Patente, Eigenleistungen aller Art usw.?
- Wie sind die Steuerfolgen, falls die Firma diese Werte später einmal veräussert, z.B. eine Liegenschaft?
- Ist die laufende Besteuerung der Erträge dieser Vermögenswerte ungünstiger als bisher, z.B. Wegfall des pauschalen Unkostenabzuges bei Liegenschaften, Verlust eines eventuellen Eigenmietwertabzuges usw.?

## Bilanzstruktur

Wie sieht die voraussichtliche Gründungsbilanz aus (Zusammensetzung der Aktiver und Passiver)?

- Falls AG GmbH: Welche Möglichkeiten zur Reduzierung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sind konkret möglich (Gesellschafterdarlehen, Vermietung einer privaten Liegenschaft, Salärpolitik, Übernahme des Privatfahrzeuges in die Firma usw.).
- Falls AG / GmbH: Kann durch eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals die Ertragsintensität und damit die Ertragssteuer gesenkt werden?

## Zwischenveranlagung

- Findet aufgrund der gewählten Rechtsform eine Zwischenveranlagung statt oder nicht?
- Falls ja: Wird ein bisher hohes Erwerbseinkommen nicht mehr besteuert? Welche Steuerersparnisse resultieren?
- Mit welchem voraussichtlichen Erwerbseinkommen ist ab Datum der Zwischenveranlagung zu rechnen?
- Was wäre aus steuerlicher Sicht der optimale Zeitpunkt für die Zwischenveranlagung?

## Mitarbeit des Ehe- / Lebenspartners

Soll der Ehepartner in der Firma resp. in der Praxis mitarbeiten?

- Soll der Ehepartner angestellt oder- bei Personengesellschaften- Gesellschafter werden sein?
- Wie hoch soll das Salär bemessen werden (Sozialabgaben, Altersvorsorge, Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei AG / GmbH)?

## Erster Jahresabschluss

Was wäre aus betrieblicher Sicht und ohne Rücksicht auf steuerliche Überlegungen ein günstiges Abschlussdatum?

- Erwarten Sie bis zu diesem Datum einen Gewinn oder einen Verlust, umgerechnet auf 12 Monate Geschäftstätigkeit?
- Falls ein Gewinn resultiert, kann dieser durch die Wahl eines andern Abschlussdatums reduziert werden?
- Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, den steuerbaren Gewinn des 1. Geschäftsjahres zu reduzieren?

### **Vorsorge**

Selbständigerwerbende, die nachhaltig mehr als Fr. 140'000.- pro Jahr verdienen, sollten sich freiwillig der beruflichen Vorsorge ihres Personals oder ihrer Verbandsvorrichtung anschliessen, da in diesem Fall der maximal mögliche Beitrag von 20 bis 25% des Erwerbseinkommens höher ist als der auf Fr. 30'384.- begrenzte Abzug der Säule 3a, Die kleine Säule 3a ist zusätzlich möglich.

- Welcher Vorsorgebedarf besteht für den Fall länger dauernder Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall?
- Wie kann die berufliche Vorsorge möglichst steuersparend gestaltet werden?
- Sollen steuersparende Nachzahlungen für fehlende Beitragsjahre geleistet werden?
- Sollen Freizügigkeitsleistungen der beruflichen Vorsorge aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bezogen oder in die neue Personalfürsorge- Stiftung eingebracht werden?
- Arbeitet die Gattin im Betrieb ihres Mannes mit, kann sie Abzüge vornehmen, selbst dann, wenn sie mit der AHV kein Einkommen abrechnet. Ist die Gattin einfache Gesellschafterin oder Kollektivgesellschafterin ihres Mannes, kann sie ebenfalls 20% abziehen, maximal Fr. 30'384.- pro Jahr.
- Bei Altersguthaben von Selbständigerwerbende, die mehrere hunderttausend Franken betragen können, kann durch einen Kantonswechsel, z.B. in den steuergünstigen Kanton Graubünden, die Auszahlungsbesteuerung unter Umständen stark reduziert werden.
- Verlegt man vor der Auszahlung seinen Wohnsitz ins Ausland, wird von der Auszahlung die kantonale und die Bundesquellensteuer abgezogen, zusammen maximal 9 bis 10%. Dies kann bedeutend weniger sein als die ordentliche Besteuerung bei Wohnsitz in der Schweiz.

### **Steuern bei der Gründung resp. Praxiseröffnung**

- Stempelsteuer bei AG / GmbH (Umwandlung, Gründung).
- Handänderungssteuern, falls Einbringung einer Liegenschaft in eine AG / GmbH.
- Steuer auf Liquidationsergebnissen bei Umwandlung und gleichzeitiger Überführung von Geschäfts- in Privatvermögen, z.B. Liegenschaften.

### **Steuertipps speziell für Selbständigerwerbende**

Selbständigerwerbende, die in Form einer Einzelfirma oder als Gesellschafter einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft tätig sind, haben vielfältige Möglichkeiten, ihre Steuerbelastung in Grenzen zu halten.

- Falls der nachhaltige Firmengewinn weniger als Fr. 140'000.- pro Jahr beträgt, sollten Sie einen Säule 3a Vertrag mit Alters-, Todesfallkapital- und Erwerbsauffallrenten abschliessen. Die Prämie von maximal Fr. 30'384.- kann steuermindernd vom Einkommen abgezogen werden.
- Ist der nachhaltige Gewinn höher, sollte ein freiwilliger Anschluss an die Pensionskasse des Personals erfolgen. Sie können in diesem Fall Maximal 20 bis 25% des jährlichen Reingewinns steuerfrei in die berufliche Vorsorge einlegen.
- Sie können in diesem Fall Nachtragszahlungen für fehlende Beitragsjahre in die Pensionskasse einzahlen und vom steuerbaren Einkommen abziehen.
- Wenn Sie einer Pensionskasse angeschlossen sind, können Sie noch zusätzlich die kleine Säule 3a mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 6'077.- abschliessen. Auch diese Beiträge sind abzugsfähig.
- Wenn Ihre Gattin oder Lebensgefährtin mitarbeitet, sollte für sie mit der AHV ein Gehalt abgerechnet werden. Bis zu einem Gehalt von rund Fr. 75'960.- sind die Beiträge Rentenbildend. Ab einem Gehalt von Fr. 25'320.- gehört sie obligatorisch der Pensionskasse des Personals an. Sei erhält damit Erwerbsausfall-Leistungen sowie ein Alterskapital. Zudem kann sie eine eigene Säule 3a aufbauen.
- Wenn Ihre Gattin /Partnerin mitverantwortlich zusammen mit Ihnen die Firma führt, ist eine Kollektivgesellschaft mit der Ehegattin /Partnerin als Gesellschafter zu überlegen. In diesem Fall kann jeder der beiden Gatten 20% seines Erwerbseinkommens bei der Säule 3a abziehen, maximal jeweils rund Fr. 30'384.-. Selbstverständlich können sich beide Partner der Pensionskasse ihres Personals anschliessen, mit allen damit verbundenen Vorteilen.

- Wenn Sie voraussichtlich keinen Firmen- resp. Praxisnachfolger aus der Familie haben, sollten Sie Ihre Firma rechtzeitig in eine AG oder GmbH umwandeln, damit der spätere Verkauf steuerfrei erfolgen kann. In den meisten Kantonen kann ein steuerfreier Verkauf erst nach Ablauf von 5 bis 8 Jahren seit der Umwandlung erfolgen.
- Alle Ihre Liegenschaften sollten sich in Ihrem Privatbesitz befinden und nicht Geschäftsvermögen sein, da damit schwere steuerliche Nachteile verbunden sind.
- Der Gewinn Ihrer Firma wird am Firmenort besteuert und nicht an Ihrem persönlichen Hauptsteuerdomizil, falls dieses vom Praxisort verschieden ist. Bedenken Sie dies, wenn Sie einen Praxisstandort wählen.

Medum GmbH, Januar 2004